

- m) das anzuwendende Veredimms verfahren oder die Aufforderung unter Angabe des Bankkontos, den Rechnungsbetrag zu überweisen;

§ 10

Feuchtigkeitssätze

Bis zum Inkrafttreten der hierfür maßgebenden TGL-Vorschriften gelten folgende Feuchtigkeitssätze:

1. Streichgarne
 - a) aus reiner Wolle 18,25 %
 - b) aus Zellwolle 13 %
 - c) aus Zellwolle mit vegetabilischen Spinnstoffen
 - aa) bis 10 % animalische Spinnstoffe 13 %
 - bb) bis 30 % animalische Spinnstoffe 15 %
 - cc) bis 70 % animalische Spinnstoffe 17 %
 - dd) bis 99 % animalische Spinnstoffe 18,25 %
2. Streichgarne aus synthetischen Fasern:
 - a) reine synthetische Streichgarne (Perlon) ... 4 %
 - b) Streichgarne mit 30 % Perlon-Beimischung 11 %
 - c) Streichgarne mit 50 % Perlon-Beimischung 9 %
 - d) Streichgarne mit 70 % Perlon-Beimischung 7 %

§ 11

Beschaffenheit der Streichgarne und Gespinstfeinheitsabweichungen

(1) Die Qualität des gelieferten Streichgarnes muß den TGL-Vorschriften entsprechen.

(2) Abweichungen von der Gespinstfeinheit sind nur im Rahmen der TGL-Vorschriften zulässig. Abweichungen, die die Zulässigkeitsgrenze unterschreiten, werden durch Vergütung am Gewicht ausgeglichen. Für zu fein gesponnenes Garn tritt eine Vergütung nicht ein.

(3) Betragen die Gespinstfeinheitsabweichungen nach oben oder unten das Doppelte des Zulässigen oder mehr, so kann der Besteller Gewährleistungsansprüche erheben. Abweichungen einzelner Fäden nach der starken oder feinen Seite führen nur zur Erhebung von Minderungsansprüchen und zum Ersatz der hierdurch entstehenden Aufwendungen. Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

(4) Der Besteller ist zur Abnahme von Randfäden in einer Höhe bis zu 8 % verpflichtet, die auf die Vertragserfüllung angerechnet werden. Diese Randfäden, für die eine Gewährleistung nicht übernommen wird, werden vorwiegend auf roten Hülsen oder ausnahmsweise zur Kennzeichnung auf andersfarbigen Hülsen geliefert. Die Randfäden sind getrennt zu verpacken. Die Partner können Abweichendes vereinbaren.

§ 12

Mengenabweichungen

Bei Lieferung der Streichgarne sind gegenüber der vereinbarten Menge in einer Farbe, Qualität und Gespinstfeinheit Abweichungen bis zu 5 % nach oben oder unten zulässig, jedoch nicht mehr als 100 kg, sofern die Partieergebnisse des Lieferers eine solche Mengenabweichung erfordern. §

§ 13

Feststellung des Handelsgewichtes, der Gespinstfeinheit und des Hülsengewichtes

(1) Alle Gewichts-, Gespinstfeinheits- und Hülsendifferenzen werden nur im Rahmen des Nachkonditionierungsverfahrens auf Grund der hierfür maßgebenden Vorschriften entschieden, soweit der Lieferer keine andere Regelung zuläßt.

(2) Sowohl Lieferer als auch Besteller haben das Recht, das Streichgarn nach konditionieren zu lassen. Unter Nachkonditionierung im Sinne dieser Bestimmungen sind die Prüfungen durch die zuständige Prüfdienststelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (im folgenden als DAMW bezeichnet) gemäß DIN Nr. 53 821 zu verstehen.

(3) Die Streichgarne, die nachkonditioniert werden, müssen sich in dem Zustand befinden, in dem sie geliefert worden sind und müssen unverzüglich dem DAMW oder der vom DAMW benannten Institution zugeführt werden. Kisten und Ballen müssen bei der Beförderung gegen äußere Einflüsse geschützt sein.

(4) Die bei den Nachkonditionierungen gegenüber dem berechneten Gewicht festgestellten Mehr- oder Mindergewichte werden gegenseitig zinsfrei verrechnet, unbeschadet der weiteren Ansprüche.

(5) Bei der Feststellung des Handelsgewichtes durch das DAMW wird als unvermeidlich eine Fehlergrenze von $Vt\%$ nach oben oder unten anerkannt. Die Fehlergrenze von $V2\%$ kommt in Wegfall, wenn:

- a) das vom DAMW ermittelte Handelsgewicht von dem berechneten Gewicht um mehr als 2 % ab weicht;
 - b) alle Sukzessivlieferungen der Spinnpartie innerhalb eines Vertrages nachkonditioniert werden.
- (6) Die Gebühren der Nachkonditionierung sowie die damit verbundenen Beförderungskosten der Streichgarne gelten als Nebenforderung der Gewährleistung im Sinne von § 63 Abs. 1 des Vertragsgesetzes.

§ 14

Sachmängel

Lassen die vom Besteller angezeigten Mängel nicht von vornherein erkennen, daß das gelieferte Streichgarn zu Beanstandungen des Gewebes oder sonstiger Erzeugnisse führen wird, und übernimmt der Besteller aus diesem Grunde das gelieferte Streichgarn in die Produktion, so hat er spätestens nach Fertigung einer Zetelpartie (6 Ketten) in der Abteilung Vorbereitung (Schärerei) und nach Inarbeitnahme des Streichgarnes als Schuß auf Stuhl oder nach Fertigung eines Stückes den Lieferer zu benachrichtigen, falls sich Mängel zeigen. Obertrikotagen-, Untertrikotagen- und Strumpfbetriebe haben solche Mängel unverzüglich nach Beginn des Produktionsprozesses dem Lieferer bekanntzugeben.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft. Sie gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung geschlossen worden sind, soweit diese die Lieferung und Abnahme von Streichgarnen ab 1. Juli 1959 betreffen.

Berlin, den 29. Mai 1959

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Dr. Feldmann
Mitglied der Staatlichen Plankommission